

Stellungnahme des Dachverbandes Hospiz Österreich

an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zum
Entwurf einer Novelle zur Suchtgiftverordnung (SV)

Wien, Juli 2022

Geschäftszahl: 2022-0.382.767

Der Dachverband Hospiz Österreich bedankt sich beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zur Suchtgiftverordnung (SV).

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen in der Suchtgiftverordnung, da sie betroffenen Menschen mit hoher Symptomlast eine bessere Hospiz- und Palliativbetreuung ermöglichen. Damit ist es mobilen Palliativteams möglich, entsprechen ihrem Auftrag und den in Österreich von der GÖG empfohlenen Qualitätskriterien zu agieren.

Als Dachverband Hospiz Österreich schließen wir uns den Ausführungen in der Stellungnahme von Dr. Michael Halmich an, in der er klarstellt:

„Im § 2 HosPaIFG finden sich die Begriffsbestimmungen. In der Ziffer 3 werden die Versorgungsangebote der modular abgestuften Hospiz- und Palliativversorgung aufgelistet. Sie „umfassen die Grundversorgung und die diese ergänzenden Betreuungs- und Unterstützungsleistungen im Rahmen der spezialisierten Hospiz- und Palliativversorgung, zu denen mobile Palliativteams und mobile Kinder-Palliativteams, Palliativkonsiliardienste, Hospizteams und Kinder-Hospizteams, Tageshospize sowie stationäre Hospize und stationäre Kinder-Hospize zählen“. Die Ziffer 4 regelt weiters: „Grundversorgung umfasst die im Akutbereich durch Krankenhäuser, im Langzeitpflegebereich durch Alten- und Pflegeeinrichtungen und im Familienbereich durch niedergelassene Allgemeinärzte und -ärztinnen sowie Fachärzte und -ärztinnen, mobile Betreuungs- und Pflegedienste und Therapeuten und Therapeutinnen erbrachte Hospiz- und Palliativversorgung.“

Sohin ist davon auszugehen, dass alle Institutionen der Grundversorgung als auch der spezialisierten Versorgung Zugang zu diesen Suchtmitteln haben und diese auch patienten-/bewohnerunabhängig vorrätig haben dürfen. Dies gilt wohl auch für jede Pflege- und Betreuungseinrichtung, welche nach landesrechtlichen Regelungen bewilligt ist und palliative Bewohner*innen betreut.“

Wir begrüßen diese gesetzliche Anpassung, denn nur wenn Hospiz und Palliativpatient*innen auch in der Grundversorgung adäquat palliativ betreut werden können, kann die spezialisierte Versorgung die nötige Qualität gewährleisten und können Ressourcen gespart werden.

Wir hoffen sehr auf eine zeitnahe Umsetzung der Novelle und verbleiben mit freundlichen Grüßen,



Mag.^a Barbara Schwarz
Präsidentin
Dachverband Hospiz Österreich



Mag.^a Leena Pelttari, MSc
Geschäftsführung
Dachverband Hospiz Österreich